



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalbereitstellung**

Stand 01.01.2018

1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Firma Zisser Personalmanagement GmbH mit Sitz in 4484 Kronstorf, Salbeistrasse 3, im Folgenden kurz „Zisser“ genannt. Die AGB regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen Zisser und dem BeschäftigerInnenbetrieb.

2.) Zisser (= Überlasser) stellt dem/der AuftraggeberIn (= BeschäftigerIn) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine/n (oder mehrere) ArbeitnehmerIn (= überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.

3.) Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere auch Bedingungen des/der Auftraggeber(in)s gelten nur, wenn sie von Zisser ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Vereinbarungen wie andere AGB bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Enthält eine Auftragsbestätigung von Zisser Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom/von der AuftraggeberIn genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

4.) Die Angebote von Zisser sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist gesondert vom/von der AuftraggeberIn zu bezahlen. Ein Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung eines Angebotes, oder durch die Auftragsbestätigung durch den Beschäftigerbetrieb zustande. Ohne Unterfertigung der zuvor erwähnten Unterlagen, kommt der Vertrag auch durch die Aufnahme der Beschäftigung einer überlassenen Person im Beschäftigerbetrieb zustande.

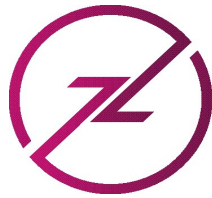
5.) Die Personalbereitstellung durch Zisser und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den/die AuftraggeberIn erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie des Kollektivvertrages für ArbeitskräfteüberlasserInnen bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung, in Information und Consulting.

6.) Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das AusländerInnenbeschäftigungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der/die

### **ZISSER Personalmanagement GmbH**

Salbeistrasse 3, A – 4484 Kronstorf • tel. +43 (0) 7225 90900

Bankverbindung: Raiffeisenbank Steyr eGen (mbH) • IBAN AT69 3456 0000 0201 9743 • BIC RZOOAT2L560 • UID-NR. ATU70588508 • FB-Nr. 450540i FN-Nr. 46328/6914 • Gerichtsstand Steyr • e-mail: [office@zisser.at](mailto:office@zisser.at) • web: [www.zisser.at](http://www.zisser.at)



**ZISSER**  
Personalmanagement GmbH

AuftraggeberIn gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser Zisser für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.

7.) Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung, Weisung und Verantwortung des/der Beschäftiger(in)s. Zisser schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Die konkreten Arbeitsanweisungen zur Ausführung der Aufträge erfolgen durch den/die BeschäftigerIn. Diese/r übernimmt auch die Leistungskontrolle, sowie die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung. Die von Zisser überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenerklärungen, noch zum Inkasso für Zisser berechtigt. Die Arbeitskräfteüberlassung der von Zisser dem/der BeschäftigerIn überlassenen Arbeitskräfte an Dritte ist unzulässig.

8.) Zisser trifft keine Haftung für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte beim/bei der BeschäftigerIn oder bei Dritten verursachte Schäden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Aufsicht des/der Beschäftiger(in)s unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den/die BeschäftigerIn Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der/die AuftraggeberIn die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, beim Unfallgegner und/oder bei Dritten und stellt Zisser ausdrücklich von jeder Haftung frei. Benützt die überlassene Arbeitskraft zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, etc. des/der Auftraggebers/in, haftet Zisser nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der/die AuftraggeberIn zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, haftet der Überlasser nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von durch überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der/die BeschäftigerIn gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.

9.) Unbeschadet Punkt 8. haftet Zisser jedenfalls nur insoweit, als ein vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten seitens Zisser vorliegt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Zisser jedenfalls nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist Zisser ausdrücklich möglich, für den/die AuftraggeberIn aber ausgeschlossen. Die Haftung von Zisser verjährt nach 6 Monaten ab Kenntnis des/der Auftraggebers/in von Schaden und Schädiger. Die Haftung verjährt jedenfalls 5 Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Die Haftung von Zisser ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Der/die AuftraggeberIn haftet für sämtliche Nachteile, die durch Verletzung einer vom/von der AuftraggeberIn wahrzunehmenden Vertrags- oder Gesetzespflicht erleidet.

**ZISSER Personalmanagement GmbH**

Salbeistrasse 3, A – 4484 Kronstorf • tel. +43 (0) 7225 90900

Bankverbindung: Raiffeisenbank Steyr eGen (mbH) • IBAN AT69 3456 0000 0201 9743 • BIC RZOOAT2L560 • UID-NR. ATU70588508 • FB-Nr. 450540i FN-Nr. 46328/6914 • Gerichtsstand Steyr • e-mail: [office@zisser.at](mailto:office@zisser.at) • web: [www.zisser.at](http://www.zisser.at)



**ZISSER**  
Personalmanagement GmbH

10.) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des/der Auftraggebers/in hat dieser die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten. Der Beschäftiger integriert die überlassene Arbeitskraft in seinen Betriebsablauf. Er ist von Zisser ermächtigt, der überlassenen Arbeitskraft im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit erforderliche, von der überlassenen Arbeitskraft einzuhaltenen Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht in die Vertragsbeziehung zwischen der überlassenen Arbeitskraft und Zisser eingreifen, und verpflichtet, die Arbeitsausführung zu überwachen. Fehlerhafte Weisungen vertritt allein der/die AuftraggeberIn. Die Weisungsrechte von Zisser bleiben daneben aufrecht. Bei widersprüchlichen Weisungen gehen jene von Zisser vor. Zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen als ArbeitgeberIn ist Zisser innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem/der AuftraggeberIn Zutritt zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Arbeitskräfte zu gewähren. Der/die AuftraggeberIn trägt die alleinige Verantwortung für die eigenmächtig veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte in seinem/ihrer Betrieb und stellt Zisser insoweit von jeder Haftung frei.

11.) Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und Zisser darüber zu informieren. Der/die AuftraggeberIn ist weiters verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften die erforderlichen, ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der/die AuftraggeberIn verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12.) Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, Zisser vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insbesondere besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes zu informieren und Zisser im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, auch die überlassenen Arbeitskräfte entsprechend zu informieren. Die für die Tätigkeit der überlassenen Arbeitskräfte notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden vom/von der AuftraggeberIn bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Die Kosten trägt der/die AuftraggeberIn. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom/von der BeschäftigerIn gestellt. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung der überlassenen Arbeitskraft erfolgt ist, wovon sich der/die BeschäftigerIn zu überzeugen hat.

**ZISSER Personalmanagement GmbH**

Salbeistrasse 3, A – 4484 Kronstorf • tel. +43 (0) 7225 90900

Bankverbindung: Raiffeisenbank Steyr eGen (mbH) • IBAN AT69 3456 0000 0201 9743 • BIC RZOOAT2L560 • UID-NR. ATU70588508 • FB-Nr. 450540i FN-Nr. 46328/6914 • Gerichtsstand Steyr • e-mail: [office@zisser.at](mailto:office@zisser.at) • web: [www.zisser.at](http://www.zisser.at)



13.) Arbeitsunfälle der überlassenen Arbeitskräfte sind Zisser vom/von der BeschäftigerIn unverzüglich zu melden. Der/die BeschäftigerIn ist zur Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechenden Behörden verpflichtet.

14.) Mit der Unterschrift auf dem von der überlassenen Arbeitskraft ausgefülltem Formular „Stundennachweis“ bestätigt der/die BeschäftigerIn die ordnungsgemäße Arbeit der von Zisser überlassenen Arbeitskraft. Werden die Stundennachweise weder vom/von der BeschäftigerIn noch von dessen Gehilf(inn)en unterfertigt, ist der Überlasser – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Dritten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigerbetriebes verbindlich unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den/die BeschäftigerIn, dessen Gehilf(in)e oder den Kunden des Beschäftigerbetriebes werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Unterfertigt auch der Kunde des Beschäftigerbetriebes die Stundennachweise nicht, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen des Überlassers angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der/die BeschäftigerIn. Entgeltspflichtig ist jede angefangene Stunde, in der die überlassene Arbeitskraft vom/von der Beschäftigerin eingesetzt worden ist.

15.) Soweit der überlassenen Arbeitskraft Dienstreisen zu vergüten sind, sind auch diese entgeltspflichtig.

16.) Sollte der/die BeschäftigerIn auf einem Stundennachweis einer überlassenen Arbeitskraft an einem Tag „Schlechtwetter“ vermerken und sollte sich in der Folge herausstellen, dass die BUAK einen finanziellen Ersatz (Schlechtwetterentschädigung) dieses Tages mangels Schlechtwetters ablehnt, so haftet der/die BeschäftigerIn dem Überlasser für das entsprechende Entgelt dieses Tages. Der Überlasser ist in diesem Fall berechtigt, dem/der BeschäftigerIn den Tag nachzuerrechnen und der /dieBeschäftigerIn ist verpflichtet, die Nachzahlung binnen 14 Tagen ab Einlangen der entsprechenden Rechnung zu bezahlen.

17.) Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet worden sind, bleibt der/die BeschäftigerIn zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitskraft wegen eines unabwendbaren Ereignisses.

18.) Die Normalarbeitszeit des von Zisser beigestellten Personals beträgt für Angestellte und für ArbeiterInnen 38,5 Stunden pro Woche. In Unternehmen mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Unternehmen für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für die von Zisser überlassenen Arbeitskräfte. Der/die BeschäftigerIn hat Zisser vor Abschluss des Vertrages über den anzuwendenden Kollektivvertrag und/oder ein Arbeitszeitmodell zu informieren. Für die Berechnung von

**ZISSER Personalmanagement GmbH**

Salbeistrasse 3, A – 4484 Kronstorf • tel. +43 (0) 7225 90900

Bankverbindung: Raiffeisenbank Steyr eGen (mbH) • IBAN AT69 3456 0000 0201 9743 • BIC RZOOAT2L560 • UID-NR. ATU70588508 • FB-Nr. 450540i FN-Nr. 46328/6914 • Gerichtsstand Steyr • e-mail: [office@zisser.at](mailto:office@zisser.at) • web: [www.zisser.at](http://www.zisser.at)



Überstunden gelten die beim/bei der AuftraggeberIn für sein Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitszeitgesetz. Verrechnet wird auf Basis von Personenstunden. Es gelten die Konditionen laut Angebot bzw. Vereinbarung. Kollektivvertragliche Mindestlohnerhöhungen führen automatisch zur Erhöhung des vom/von der BeschäftigerIn zu bezahlenden Entgelts um den Prozentsatz der Mindestlohnerhöhung, und zwar bereits für jene Abrechnungszeiträume, für welche die Kollektivvertragserhöhung für Zisser gilt.

19.) Zisser wird ihre Leistungen 14 tägig (alle 2 Wochen) abrechnen. Wird die Rechnung vom/von der BeschäftigerIn nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich dieser darin verrechneten Stunden und der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist Zisser berechtigt, Verzugszinsen idHv 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. und pauschalierte Mahnspesen von € 15,- pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

20.) Ist der/die AuftraggeberIn mit der Zahlung irgendwelcher Verbindlichkeiten, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragsparteien, in Zahlungsverzug, ist Zisser berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen, bis sämtliche offenen Beträge (auch aus anderen Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien) durch den/die AuftraggeberIn beglichen sind. Bleibt der/die AuftraggeberIn mit der Zahlung länger als 14 Tage in Rückstand, ist Zisser berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten oder Vorauszahlung zu fordern.

21.) Ein Rücktritt vom Vertrag ist aus wichtigem Grund zulässig. Bei Verzug von Zisser mit einer Leistung ist ein Rücktritt des/der Auftraggeber(in)s erst nach Setzen einer angemessenen, zumindest 2-wöchigen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Ist Zisser zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des/der Auftraggeber(in)s. Bei Berechtigtem Rücktritt des/der Auftraggeber(in)s sind von diesem die von Zisser erbrachten Leistungen zu honorieren.

22.) Der/die BeschäftigerIn ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber Zisser mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen.

23.) Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

24.) Zisser wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.

25.) Fällt eine überlassene Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint diese nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der/die BeschäftigerIn den Überlasser hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Überlasser wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.

**ZISSER Personalmanagement GmbH**

Salbeistrasse 3, A – 4484 Kronstorf • tel. +43 (0) 7225 90900

Bankverbindung: Raiffeisenbank Steyr eGen (mbH) • IBAN AT69 3456 0000 0201 9743 • BIC RZOOAT2L560 • UID-NR. ATU70588508 • FB-Nr. 450540i FN-Nr. 46328/6914 • Gerichtsstand Steyr • e-mail: [office@zisser.at](mailto:office@zisser.at) • web: [www.zisser.at](http://www.zisser.at)



26.) Die Anforderung von Arbeitskräften durch den/die BeschäftigerIn bezieht sich mangels Sondervereinbarung nicht auf konkrete Personen. Zisser ist daher berechtigt, überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch gleich qualifizierte Personen auszutauschen. Der Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte beim/bei der BeschäftigerIn für andere Zwecke oder Orte als vorgesehen darf nur nach schriftlicher Vereinbarung mit Zisser erfolgen.

27.) Der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften für höherwertige Arbeiten als zunächst vereinbart, verpflichtet den/die BeschäftigerIn zu adäquat höherem Entgelt. Ein geringwertiger Einsatz vermindert das Entgelt von Zisser nicht. Selbiges gilt sinngemäß für den Einsatz von überlassenen Arbeitskräften an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, sofern daraus ein erhöhter Entlohnungsanspruch der überlassenen Arbeitskraft resultiert. Der Überlasser ist berechtigt zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des/der Beschäftiger(in)s den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

28.) Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der/die AuftraggeberIn Zisser mindestens zwei Wochen bei Arbeiter(inne)n bzw. vier Wochen bei Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der/die AuftraggeberIn diese Pflicht, hat diese/r das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen bei Arbeiter(inne)n bzw. vier Wochen bei Angestellten nach Einsatzende zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

29.) Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, die von Zisser überlassenen Arbeitskräfte während einer vorgegebenen Mindesteinsatzdauer nicht als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen einzustellen. Wird ein/e überlassener ArbeitnehmerIn vor Ablauf dieser Frist als ArbeitnehmerIn oder arbeitnehmerähnliche Person eingestellt, ist Zisser berechtigt, dem/der BeschäftigerIn für die Übernahme des/der Arbeitnehmer(in)s ein Vermittlungshonorar in Rechnung zu stellen. Bei Übernahme eines/r überlassenen Facharbeiter(in)s oder Angestellten innerhalb einer 12 monatigen Überlassung wird ein Vermittlungshonorar in der Höhe von drei Bruttomonatsentgelten des/der abgeworbenen Mitarbeiter(in)s zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim/bei der AuftraggeberIn innerhalb der vorgesehenen Frist. Das Vermittlungshonorar steht insbesondere auch dann zu, wenn ein/e Dritte/r, an den der Beschäftiger Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von Zisser vorgestellten KandidatIn(en) einen Beschäftigungsvertrag abschließt, oder wenn ein von Zisser dem/der BeschäftigerIn vorgestellte/r KandidatIn für eine andere Position, als die für die er/sie ursprünglich vorgestellt wurde, beim/bei der BeschäftigerIn oder bei eine(r)m Dritten, an der der/die BeschäftigerIn Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, eingestellt wird.



30.) Zisser leistet Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Mangels anderer Vereinbarung hat Zisser nur für eine durchschnittliche berufliche Qualifikation und Arbeitsbereitschaft der überlassenen Arbeitskräfte einzustehen. Zisser leistet überdies nur für jene Qualifikationen der Arbeitskräfte Gewähr, welche Zisser durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann. Der/die Beschäftigte/r ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft, hat der/die Beschäftigte/r dies unter genauer Bezeichnung des Mangels unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind. Liegt ein vom Überlasser zu vertretender Mangel vor und verlangt der/die Beschäftigte/r rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betroffenen Arbeitskraft erbracht. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen.

31.) Zisser ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn – der/die Beschäftigte/r mit Zahlung trotz Mahnung mehr als zehn Tage in Verzug ist – der/die Beschäftigte/r gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt – der/die Beschäftigte/r seinen Aufsichts- und Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt - über das Vermögen des/der Beschäftigte/r ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird - im Betrieb des/der Beschäftigte/r(s) ein Streik oder eine Aussperrung eintritt oder - die Leistungen von Zisser wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

32.) Für das Vertragsverhältnis zwischen AuftraggeberIn und Zisser gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen AuftraggeberIn und Zisser wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte am Sitz von Zisser vereinbart.

33.) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. AuftraggeberIn und Zisser werden die rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.